

**Anmerkung Entwurf Gesetz zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag,...
vom 28. 03. 2012 (Drucksache 5 /8722)**

A) Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Zustimmung und Ratifizierung des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen im Freistaat Sachsen. Hintergrund ist die Weiterentwicklung des Glücksspielstaatsvertrages unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse als auch Kritikpunkte der EU-Kommission. Letztere beziehen sich u. a. auf fehlende Gleichwertigkeit (Kohärenz) verschiedener Glücksspielangebote, d. h. **Regelungsbedarf beim gewerblichen Geldautomatenspiel.**

Geldspielautomaten besitzen ein sehr hohes Suchtpotential, sie sind „Hauptverursacher“ der Glücksspielprobleme in Deutschland als auch in Sachsen. Ca. 70 % der Betroffenen in den Hilfeeinrichtungen nennen Suchtprobleme im Zusammenhang mit Geldspielautomaten. Der Anteil der Frauen unter den in Sachsen behandelten Geldautomatenspielern hat sich von 2007 zu 2010 von 7 % auf 20 % erhöht und somit annähernd verdreifacht.

Die Situation hat sich in den letzten Jahren dahingehend verschärft, da deutschlandweit eine Expansion der Spielhallendichte erfolgte. Von 2006 bis zum Jahr 2010 ist z. B. die Anzahl der Geldspielautomaten im Sachsen um 25 % auf insgesamt 3.392 Geräte gestiegen, entsprechend hat sich das Gefährdungspotential signifikant erhöht.

Ein wichtiges Anliegen des Änderungsvertrages ist die besondere Berücksichtigung dieser Problematik in den neuen Regelungen des Glücksspielwesens. Im siebten Abschnitt des Ersten GlüÄndStV werden Rahmenvorgaben für die Länder formuliert, die jedoch in den Ausführungsbestimmungen der Länder zu regeln sind. Einige Bundesländer nutzen dafür eigene Spielhallengesetze, in anderen Bundesländern erfolgt dies im Rahmen der länderspezifischen Umsetzungsgesetze. Dabei ist zu beachten, dass bei der letzteren Variante dann auch die Spielhallen-Regelungen gefährdet sind, falls eine Ratifizierung des Ersten GlüÄndStV durch die Länder nicht gelingt. Vorschlagen ist somit auch für Sachsen ein **eigenes Spielhallengesetz** nach dem Vorbild der Gesetze in Hessen, Berlin, Bremen und Hamburg.

B) Wertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes (Drucksache 5/8722)

Der vorliegende **Gesetzesentwurf** wird in Bezug auf die Neuregelungen im Spielhallenrecht als **ungenügend** eingeschätzt, da die Rahmenvorgaben des Ersten GlüÄndStV nicht vollständig berücksichtigt werden und besondere Anforderungen des Spielerschutzes und Prävention von Glücksspielsucht im Zusammenhang mit dem Geldautomatenspiel (z. B. Sperrsystem, Möglichkeiten der Barabhebung) keine Beachtung finden. Die sächsischen Vorgaben, speziell das Geldautomatenspiel betreffend, orientieren sich nicht an der Forderung der Begrenzung der Glücksspielangebote (Nr. 2, §1 GlüÄndStV), um „das Entstehen von Glücksspielsucht ... zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen“ (Nr. 1 § 1 GlüÄndStV). Die vorgeschlagenen Vorgaben werden zur **Erhöhung des Gefährdungspotentials** als auch zur Verschlechterung des Spielerschutzes bezüglich der Spielhallen im Freistaat Sachsen führen. Dies steht jedoch im direkten Widerspruch mit den im Änderungsvertrag verfolgten Zielen. Keine Aussagen finden sich sowohl im Gesetzestext als auch in der Begründung bezüglich notwendiger zusätzlicher Bemühungen zur Verhinderung und Bekämpfung von Glücksspielsucht in Form von Prävention und Hilfeangeboten. Bundesweite Aktivitäten in den letzten Jahren, u. a. innerhalb des Bundesmodellprojektes „Frühe Intervention beim Pathologischen Glücksspiel“ (2007 - 2010) mit einem Projektstandort in Chemnitz, verdeutlichen die Notwendigkeit flächendeckender Hilfeangebote für den Bereich der Glücksspielsucht, die bisher in Sachsen ohne zusätzliche Mittel im Rahmen der Regelangebote in den Suchtberatungsstellen vorgehalten werden. Von 2007 bis 2011 erhöhte sich die Anzahl der Klienten mit Hilfebedarf im Bereich der Glücksspielsucht um 63 %.

Zur zukünftigen Sicherstellung der Klientenbetreuung ist eine Aufstockung der Personalkapazitäten von mindestens 10 % notwendig, zumal bei geschätzten 15.000 Betroffenen in Sachsen mit einer weiteren Steigerung des Beratungs- und Behandlungsbedarfes zu rechnen ist trotz kaum noch möglicher Öffentlichkeitsarbeit glücksspielbezogener Suchthilfe.

C) Im Einzelnen kritisieren wir folgende Punkte bzw. sehen vorhandenen Regelungsbedarf
Regulierung des Spielhallenrechts ist nicht ausreichend:

- Ein Sperrsystem ist im Spielhallenrecht nicht geregelt: Zu fordern sind konsistente Regelungen analog § 8 GlüÄndStV – d. h. Fremd-, Eigensperrungen sind zu ermöglichen.
- Die Abstandsvorgaben von Spielhallen von 150 Meter Luftlinie sind die im Bundesvergleich niedrigsten Vorgaben, so dass eine weitere Expansion der Angebote insbesondere in Sachsen zu erwarten ist: Zu fordern sind Abstände von mind. 500 m, wie in Berlin, Hamburg und Thüringen geregelt bzw. vorgesehen.
- Eine Reduktion der Sperrzeiten auf 3 h erhöht die Suchtgefährdung und führt zur Verschlechterung des Spielerschutzes, da aktuell in Sachsen Sperrzeiten in der Regel von 7 h (23:00 - 6:00 h) vorgesehen sind.
- fehlende Ausführungen zur Beschränkung von Spielhallen nach § 25 GlüÄndStV zum Verbot von Mehrfachkonzessionen
- keine Ausführungen zu Anforderungen an die Ausgestaltung der Spielhallen nach § 23 (1) GlüÄndStV

D) Unabhängig vom Vorschlag eines eigenen Spielhallengesetzes sind unter § 18 a folgende Ergänzungen notwendig

(A) Es ist nur eine Spielhalle je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig (**Verbot von Mehrfachkonzessionen**).

(B) Ein Mindestabstand von **500 Metern Luftlinie** zu einer anderen Spielhalle darf nicht unterschritten werden. Das Gewerbe darf nicht in räumlicher Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen betrieben werden (Mindestabstand 500 m).

(C) Wortlautübernahme § 26 (1) GlüÄndStV „Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf **keine Werbung** für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.“

(D) Als Bezeichnung des Unternehmens ist **lediglich das Wort „Spielhalle“** zulässig¹.

(E) In der Spielhalle dürfen **keine** technischen Geräte, wie z. B. EC-, Kreditkartenautomaten, back cash –Einrichtungen, zur **Bargeldabhebung** vorhanden sein.

(F) Die **Sperrzeit beträgt 7 h**; beginnt von 23:00 Uhr und endet 06:00 Uhr. (D. h. Festhalten an der bisherigen Regelung ohne Ausnahmen.)

(G) Zum Schutz der SpielerInnen sind Fremd- und Selbstsperrungen zu realisieren.

E) Die Begründung der Reduzierung um zwei spielfreie Tage der Spielbanken ist nicht schlüssig und aus Gründen einer Verschlechterung des Spielerschutzes abzulehnen. Der Freistaat Sachsen hat sich ganz bewusst für den Erhalt des Reformationstages als Feiertag entschieden, so dass dem auch in den Regelungen zu spielfreien Tagen Rechnung zu tragen ist.

¹ Diese Regelung dient der Transparenz und der besseren Abgrenzung zwischen Spielbanken und Spielhallen. Weitere Bezeichnungen wie „Casino“ fördern zusätzliche Spielanreize.